

dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Einzelstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerter oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken; vgl prAusf-G 85; R 77.

nehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken; vgl prAusf-G 85; R 77.

K

K Abkürzung für Konkursordnung.

Kabinettschwarz, s. cabinet noir.

Kabinettsjustiz, Eingreifen des Herrschers in die Rechtsprechung; s. Müller Arnoldscher Prozeß.

Kadersystem s. Heer.

Kaduzierung s. Zubeße (Bergrecht).

Kaiser (DeutschRGesch) ist nicht ein unumschränkter Herrscher, sondern in vielen Punkten, namentlich bei der Gesetzgebung, an die Zustimmung der Stände (s. Reichstag) gebunden. Das Reich war seit 1077 eine Wahlmonarchie (ohne Anerkennung eines Herkommens).

1. Die Rechte des K sind Reservatrechte und Komitialrechte.

1. Reservatrechte sind: a. iura reservata limitata, bei denen die Zustimmung der Kurfürsten erforderlich ist, z. B. Anlegung von Zöllen, Verleihung von Zoll- und Münzregal; — b. iura reservata illimitata, z. B. Vornahme von Standeserhöhungen und Erteilung von Universitätsprivilegien.

Man unterscheidet ferner: a. iura reservata communia (cumulativa), die dem Kaiser ebenso wie den Landesherren zustehen, z. B. Verleihung der venia aetatis, des Notariats, Legitimation unehelicher Kinder; — b. iura reservata exclusiva, die dem Kaiser zustehen, z. B. Standeserhöhungen.

2. Komitialrechte sind solche Befugnisse des Kaisers, bei deren Ausübung der Reichstag mitwirken muß, z. B. Gesetzgebung, Kriegserklärung, Friedensschluß, Bündnisse, Auferlegung von Steuern, Veräußerung und Verpfändung von Reichsgut.

II. Die Regierung wird beendet: durch Tod, Absetzung, Abdankung. Der Pfalzgraf bei Rhein richtet den anwesenden König auf einem Reichstage; ein Kontumazialverfahren ist nicht zulässig.

III. Bei Behinderung des Kaisers ist der römische König Reichsverweser; ist kein römischer König da, so fungieren Reichsvikare, und zwar der Pfalzgraf bei Rhein in partibus Rheni et Sueviae et in

iure Franconico, der Herzog von Sachsen in his locis, ubi Saxonica iura servantur.

Kaiser. Die staatsrechtliche Natur des neuen deutschen Kaisertums ist wissenschaftlich noch nicht geklärt; denn es ist jung und entspricht keinem bekannten Typus. Zum großen Teil laufen die Meinungsverschiedenheiten freilich auf einen Wortstreit hinaus, ohne erhebliche sachliche Bedeutung, daraus herrührend, daß mit den Worten Souveränität, Träger der Staatsgewalt, Monarch verschiedene Begriffe verbunden werden. Die sachlichen Streitfragen über die einzelnen Rechte des deutschen K(ai)s(ers) sind gering; soweit sie unmittelbare praktische Bedeutung erlangen können, lassen sie begründete Zweifel überhaupt nicht zu.

Das deutsche Kaisertum ist hervorgegangen aus dem Bundespräsidium der nordd Bundesverfassung vom 17. April 1867. Bei Eintritt der süddeutschen Staaten in den Nordd Bund wurden für den erweiterten Bund der Name Deutsches Reich und für das Präsidium des Bundes der Name Deutscher Ks angenommen. Kaiserproklamation zu Versailles am 18. Jan 1871. Bei der Neuredaktion der R durch das Gesetz vom 16. April 1871 wurden die neuen Bezeichnungen einheitlich durchgeführt; an einzelnen Stellen der R ist dabei die Bezeichnung Präsidium beibehalten, weil es sich hier nicht um das Präsidium als Reichsorgan, sondern um besondere Rechte des preuß Staates handelt.

Für die Erfassung der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung des Ks sind zwei Punkte hauptbedeutsam: 1. der Ks ist ein unmittelbares Organ des Reiches als einer besonderen staatlichen Persönlichkeit; 2. die organische Stellung des Kaisers im Reich ist reichsverfassungsmäßig untrennbar verbunden mit dem preuß Königtum.

Das Deutsche Reich ist eine besondere staatliche Persönlichkeit, es hat eigene Reichsorgane und dazu gehört der Ks. Er übt nicht, wie es nach den Entwürfen